

Derzeitige Situation in Emmerstedt:

Seit Mitte März haben wir alleine in der Barmker Strasse insgesamt 20 Katzen (davon 6 Kater und 14 Katzen, 10 davon waren schon tragend) kastrieren lassen. Hätten diese Katzen ihre Jungen zur Welt gebracht (der Wurf einer Katze beträgt 3-6 Junge) und es hätten aus jedem Wurf nur 3 Katzen überlebt, so wären rein rechnerisch insgesamt 30 weitere Katzenwelpen auf der Welt, die die Situation weiter verschärft hätten. Da Katzen bis zu 3x im Jahr Junge bekommen können, würde ein unkastriertes Katzenpaar rein rechnerisch in 10 Jahren 100.000 Nachkommen haben.

Wir setzen uns für eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht ein, um unnötiges Tierelend zu vermeiden. Diese Katzenwelpen werden in eine ungewisse Zukunft geboren und leiden unter Hunger, unversorgten Krankheiten und Verletzungen.

Die Tiere aus der Barmker Straße hatten alle Katzenschnupfen und leiden unter anderem an chronischen Infekten.

Solche Tiere können auch Überträger von Krankheiten auf den Menschen werden.

Das gestiegene Katzenaufkommen hat natürlich auch Auswirkungen auf die Arbeit und Finanzen des Tierheims. Sollte eine Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht eingeführt werden, könnte ein Großteil

der im Tierheim abgegebenen Tiere, einem Halter zugeordnet werden. Außerdem würde so die Tätigkeit der Tierschutzvereine legalisiert, da diese zur Zeit verpflichtet sind, einige Wochen zu warten, bis sie die Fundkatzen kastrieren dürfen, um etwaigen Klagen der Halter zu entgehen.

Zudem könnte eine solche Verordnung ein stärkeres Bewusstsein für das Problem schaffen. Die Halter könnten in die Verantwortung genommen werden. Eine Hauskatze bleibt ein Haustier, auch wenn es ausgesetzt und zurückgelassen wird und dadurch verwildert.

Außerdem hätte man mit dieser Regelung eine rechtliche Handhabe entsprechende Verstöße zu melden. Wir möchten auf einen aktuellen Fall aus Rhode verweisen, bei dem die Halterin seit Jahren regelrecht Katzen produziert. Diese Katzen suchen Unterschlupf in der nahen und fernen Nachbarschaft und sorgen dort für Unruhe. Wer möchte schon eine kranke, hungrige oder sogar sterbende Katze in seinem Garten haben? Obwohl sich auch das Veterinäramt seinerzeit mit diesem Fall befasst hatte, hat sich bis heute nichts an der dortigen Situation geändert.

Nur die Verhinderung des Heranwachsens nicht in Obhut von Menschen aufgewachsener Katzen ist geeignet, den ständigen Nachzug solcher Tiere einzudämmen. Ein Fütterungsverbot führt nicht direkt zu verminderter Nachkommenzahl, sondern nur ein

Verhungern potentieller Muttertiere. Daher ist ein Fütterungsverbot als nicht tierschutzgerecht anzusehen.

Insgesamt haben schon 235 Kommunen die Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht eingeführt. Wir appellieren hiermit an die Stadt Helmstedt dieses auch zu tun.

Die Kosten für die Verwaltung werden nicht steigen, sondern eher reduziert, da viele Freigänger den Haltern zugeordnet werden können. In den Gemeinden die schon länger Erfahrung mit der Kastrationspflicht haben, werden keine Kontrollgänge durch die Verwaltung durchgeführt. Nach den Erfahrungen dieser Städte und Gemeinden, ist mit maximal 3 – 5 Verfahren pro Jahr durch Zuwiderhandlungen zu rechnen.

Katzenfreunde Königslutter

Helge Heisterberg

0163/1646482

Simone Uhde

0152/54862055

Petra Urbanski

0172/5467744

Paderborner Modell

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet
der Stadt Paderborn vom 12.03.1997

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622) wird von der Stadt Paderborn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Paderborn vom 22.09.08 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 30.07.2008 für das Gebiet der Stadt Paderborn folgende Verordnung erlassen:

§ 5 Tiere

:

:

(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.

Begründung:

Trotz erheblicher Kastrations- und Versorgungsbemühungen der Tierschutzvereine hat die Zahl der im Stadtgebiet Paderborn ausgesetzten, herrenlosen und verwildert lebenden Katzen und die damit einhergehenden Probleme in sehr starkem Maße zugenommen. Die betroffenen Tiere pflanzen sich unkontrolliert fort und müssen teilweise unter erbärmlichen und tierschutzwidrigen Umständen ihr Leben fristen. In Folge der hohen Katzenpopulation hat der Paderborner Tierschutzverein „Tiere in Not e. V.“ wegen Kapazitätsauslastung bereits im September 2007 einen bis jetzt anhaltenden Aufnahmestopp für Katzen anordnen müssen.

Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Die Geschlechtsreife kann ab dem 5. Lebensmonat eintreten, sodass ab diesem Zeitpunkt eine Kastration erfolgen soll. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Die stellenweise erhebliche Bestandsdichte erhöht die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten und damit von kranken und leidenden Tieren erheblich. Hieraus resultieren insbesondere

1. gesundheitliche Gefahren für Menschen und für Haustiere;
2. moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung;
3. Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tiere;
4. Qualen verletzter und/oder kranker Katzen.

Zu 1.

Alle lokal tätigen Tierschutzvereine registrieren nicht nur einen steten Anstieg an zu versorgenden Katzen, sondern gleichzeitig auch einen überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen.

Erkrankte Katzen scheiden im Vergleich zu nicht erkrankten Katzen ein Vielfaches an Krankheitserregern aus. Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte und der Zahl vorhandener Erreger die Infektionsgefahr auch für bisher gesunde Freigänger-Katzen steigt. Hierdurch sind auch die in menschlicher Obhut, aber mit Freigang gehaltenen Katzen einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

Zu 2.

Sowohl beim Ordnungsamt, den für Tierschutzfragen zuständigen Kreis Paderborn – Fachbereich Veterinärwesen - als auch bei den Tierschutzvereinen steigt die Häufigkeit der Beschwerden aus der Bevölkerung über Katzen deutlich an. Insbesondere die hinterlassenen Ausscheidungen der Tiere sind Thema der Beschwerden, aber auch das Leiden und Sterben der Tiere oder tote Tiere im menschlichen Wirkungskreis. Hierbei ist nicht der Schutz dieser Tiere Haupttenor, sondern die Bewahrung der Beschwerdeführer

vor „moralischen und hygienischen Zumutungen“. Darüber hinaus stellt diese Situation einen tierschutzwidrigen Zustand dar.

Zu 3.

Es ist bekannt, dass Kleinsäuger und insbesondere Vögel bis zur Hälfte ihrer Brut verlieren. Nach Verlust adäquater Nistmöglichkeiten durch menschliches Wirken werden dafür als Hauptursache Prädatoren (Beutegreifer) angesehen. An erster Stelle steht dabei die Katze, weil diese hier die höchste Populationsdichte aufweist. Aber längst nicht alle Opfer der Katze werden gefressen. Das Anpirschen und Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs.

Die Fachwelt erklärt, dass die hohe Katzendichte in städtischen und dörflichen Randbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogel-Populationen beiträgt.

Zu 4.

Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für die einzelne Katze und desto größer wird der soziale Stress. Beides begünstigt erhöhte Krankheitsanfälligkeit.

Leider wirken sich Sozialstress und Nahrungsmangel kaum auf die Vermehrungsrate aus. Ein weiterer Anstieg der Population frei lebender Katzen in Paderborn wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen führen. Die erkrankten Tiere erleiden oft große Qualen und gefährden die menschliche und tierische Gesundheit.

Erheblich erkrankte Tiere sind zu versorgen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Fundtiere oder herrenlose Tiere, zumal deren Unterscheidung nicht immer deutlich gelingt.

Eine Akzeptanz des Populationsanstiegs verwilderter Katzen über das bereits im Stadtgebiet Paderborn erreichte, kaum noch erträgliche und offensichtlich nicht mehr beherrschbare Maß hinaus, verstößt gegen § 1 des Tierschutzgesetzes.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher betriebenen und weiterhin laufenden Kastrationen herrenloser Katzen durch die Tierschutzvereine für sich allein gesehen nicht geeignet sind, wirkungsvoll und dauerhaft eine Stabilisierung der Population auf niedrigem Stand zu gewährleisten.

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr müssen deshalb weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Der Bestand verwilderter unkastrierter Katzen als auch der Bestand nur locker über Futterangebote an den Menschen gewohnter unkastrierter Katzen ergänzt sich ständig aus den vorhandenen Freigängerkatzen, deren Nachkommen nicht in menschlicher Obhut aufgenommen werden. Durch das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen, können die geschilderten Probleme deutlich abgeschwächt werden.

Eine flächendeckende Kastration auf freiwilliger Basis ist nicht ebenso effektiv. Dies zeigt sich daran, dass Angebote in der Vergangenheit, die auf Freiwilligkeit der Katzenhalterinnen und Katzenhalter abzielten, erfolglos blieben, obwohl den Betroffenen die Kostenübernahme (teilweise) zugesichert wurde.

Soweit Hauskatzen so gehalten werden, dass sie nicht ins Freie gelangen können, bedarf es keiner Kastration. Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter können somit bereits durch entsprechende Haltung dem Gebot, die Katze kastrieren und kennzeichnen zu lassen, entgegen.

Die Formulierungen des Absatzes 5 und des § 16 ermöglichen der Ordnungsbehörde zudem, über den Fall der Zuchtkatzen hinaus in weiteren besonderen Fällen den Katzenhalterinnen und den Katzenhaltern von der Pflicht zur Kastration zu befreien. Dies könnte beispielsweise für einen Landwirtschaftsbetrieb gelten, der auf Katzennachwuchs im gewissen Rahmen angewiesen ist.

Das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot verstößt nicht gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen.

Im Gegenteil, die Regelungen stehen vielmehr mit dem Tierschutzgesetz (vgl. § 1) ausdrücklich im Einklang. Aus diesem Grunde befürworten und fordern aktuell z. B. der Paderborner Tierschutzverein, verschiedene Tierschutzverbände, die Tierärzte des Kreises Paderborn und die Bundestierärztekammer (vgl. Anlagen 3 - 9) die Aufnahme der genannten Gebote in die Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Gemeinden.

Es wird nicht verkannt, dass aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Durchsetzung der Verordnung schwierig werden wird. So dürfte beispielsweise die Klärung der Eigentümerstellung bzw. Haltereigenschaft von nicht kastrierten Katzen-Freigängern nicht immer möglich sein, weil es anders als bei Hunden ein entsprechendes Halterverzeichnis nicht gibt.

Überdies muss grundsätzlich auch in Erwägung gezogen werden, dass aufgegriffene Katzen ausnahmsweise entlaufen und damit keine Freigänger im eigentlichen Sinne sein könnten.

Weiter ist anzunehmen, dass die Personen, die Katzen regelmäßig füttern oder Futter regelmäßig im Freien bereit stellen, sich nicht die Mühe machen werden, zu kontrollieren, ob die Tiere kastriert sind, geschweige denn, diese kastrieren zu lassen.

Besondere Kosten, die über die üblichen allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, werden vermutlich nicht anfallen, weil die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen von Außendienstmitarbeitern des Ordnungsamtes im täglichen Geschäft mit erledigt wird.

Unterstützt werden die Kontrollen vom Fachbereich Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen der Kreisverwaltung Paderborn.

Stellungnahme der Tierärzte des Kreises Paderborn: „Maßnahmen zur Eindämmung der unkontrollierten Vermehrung herrenloser Katzen“

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Kreisstellenversammlung (Versammlung aller Tierärzte des Kreises Paderborn) wurde von Herrn Dr. Lang, Veterinäramt des Kreises, über die derzeitige Situation herrenloser Katzen berichtet.

Durch die seit längerer Zeit ansteigende Katzenpopulation trotz massiver Kastrationsbemühungen gibt es tierschutzrelevante Missstände. Die Stadtverwaltung Paderborn wird aufgrund steigender Fundkatzenaufnahmen in das Tierheim Schloß-Neuhaus bis hin zum Aufnahmestopp und weiterhin steigender Zahlen herrenloser Katzen vorgeschlagen, ein Kastrationsgebot mit folgendem Wortlaut in die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Paderborn aufzunehmen:

„Wer einer von ihm gehaltenen Katze Zugang ins Freie gewährt, hat diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und kennzeichnen (Tätowierung oder Mikrochip) zu lassen.

Wer freilaufende Katzen füttert oder sonst im Freien Katzen Futter zur Verfügung stellt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die gefütterten Katzen durch einen Tierarzt kastriert und gekennzeichnet wurden sofern sie nicht nachweislich bereits kastriert sind.

Das zuständige Ordnungsamt kann auf Antrag Ausnahmen von der Pflicht zur Kastration erteilen, sofern es für die Zucht von Rassekatzen erforderlich ist.“

Im Rahmen der Kreisstellenversammlung der Tierärzteschaft des Kreises Paderborn am 23. Januar 2008 wurde einstimmig festgestellt, dass die Aufnahme des Kastrationsgebotes in die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Paderborn im Sinne des Tierschutzes erforderlich und fachlich gerechtfertigt ist.

Sie wird daher von der Tierärzteschaft des Kreises Paderborn ausdrücklich begrüßt.

Auch die Bundestierärztekammer unterstützt ein derartiges Vorgehen.

Für die Kreisstelle Paderborn

Dr. C. Sudendey ,
- Kreisstellenvorsitzender

Offizieller Flyer der Stadt Paderborn zur Kastration von Katzen



Quelle: Stadt Paderborn - Amt für öffentliche Ordnung

Katzenkastration.pdf

Adobe Acrobat Dokument [2.3 MB]

[Download](#)

Quelle: Radio Hochstift

Freitag 09. Oktober 2009

Paderborner Katzenkastration vorbildlich

Das Paderborner Modell für eine Kastrationspflicht bei freilaufenden Katzen könnte bald deutschlandweit Schule machen. Im Rahmen der geplanten Änderung des Tierschutzgesetzes wird die Bundestierärztekammer der Bundesregierung empfehlen, die Idee zur allgemeinen Vorschrift zu machen. Radio Hochstift-Reporter Thorsten Heggen:

http://www.radiohochstift.de/Archiv-Lokales_100+M5939b88070a.0.html

Hier die Empfehlung im Wortlaut:



Frei lebende Katzen kastrieren zu lassen ist im Sinne des Tierschutzes und rechtlich auch zulässig. Denn durch unkontrollierte Vermehrung nehmen Krankheiten, Hunger und Verelendung der Tiere zu. Fütterungsverbote sowie das Töten frei lebender Tiere sind nicht nur aus Tierschutzsicht abzulehnen. Sie verbessern die Gesamtsituation nicht und nehmen unnötiges Leiden in Kauf.



Verzeichnis der Städte und Gemeinde mit einer Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht

Folgende Städte und Gemeinden haben sich für die tierfreundliche Regelung entschieden

Stand August 2013

BREMEN

- Bremen
- Bremerhaven

MECKLENBURG-VORPOMMERN

- Rostock

NIEDERSACHSEN (180)

- Affringhausen
- Alfhausen
- Amelinghausen
- Ankum
- Apen
- Arholzen
- Asendorf
- Axstedt
- Bad Driburg
- Bad Harzburg
- Bad Münder am Deister
- Bad Pyrmont
- Bad Zwischenahn
- Bahrenborstel
- Barenburg
- Barnstorf
- Barsinghausen
- Barßel
- Barver
- Bassum
- Berne
- Bersenbrück
- Betzendorf
- Bevern
- Beverstedt
- Betzendorf
- Bockhorn
- Bodenwerder
- Boitze
- Borkum (Stadt)
- Borstel
- Bramsche
- Brevörde
- Bösel
- Bramstedt
- Brinkum
- Brockum
- Bruchhausen-Vilsen
- Bunde
- Cappeln
- Celle
- Cloppenburg
- Dahlem
- Dahlenburg
- Deensen
- Delmenhorst
- Detern
- Dickel
- Dielmissen
- Diepholz
- Dölme
- Dornum
- Drebber
- Drentwede
- Driftsethe
- Edewecht
- Eggermühlen
- Ehrenburg
- Eimen
- Emstek
- Eschershausen
- Essen
- Eydelstedt
- Filsun
- Firrel
- Freistett

- Friesoyte
- Garrel
- Gehrde
- Golmbach
- Hagen
- Halle
- Hambergen
- Hehlen
- Heinade
- Heinsen
- Hemsloh
- Hesel
- Heysen
- Hildesheim
- Holenberg
- Holste
- Holtland
- Holzen
- Hüde
- Jemgum
- Jever
- Juist
- Kettenkamp
- Kirchbrak
- HESSEN**
- Hessisch Lichtenau

- Kirchdorf
- Langen
- Langeoog
- Lastrup
- Leer
- Lembruch
- Lemförde
- Lemwerder
- Lenne
- Lilienthal
- Lindern
- Lobach
- Lönigen
- Loxstedt
- Lübberstedt
- Lüdjenade
- Lüerdissen
- Lütje Horn (Insel)
- Maasen
- Mari
- Martfeld
- Mellinghausen
- Molbergen
- Moormerland
- Nahrendorf
- Negenborn
- Neuenkirchen
- Neukamperfehn
- Nordenham
- Nortmoor
- Oldenburg
- Oldendorf/Luhe
- Övelgönne
- Osnabrück
- Osterholz-Scharmbeck
- Ostrhauderfehn
- Ottenstein (Niedersachsen)
- Pegestorf
- Polle
- Quernheim
- Rastede
- Rehden
- Rehlingen
- Reileifzen
- Rhauferfehn
- Rieste
- Ritterhude
- Sandstedt
- Sarsedt
- Saterland
- Schiffdorf

- Scholen
- Schwaförden
- Schwarme
- Schwerinsdorf
- Siedenburg
- Soderstorf
- Stadtoldendorf
- Staffhorst
- Stemshorn
- Stuhr
- Sudwalde
- Sulingen
- Süstedt
- Syke
- Tosterglope
- Twistringen
- Uplengen
- Uthlede
- Vahlbruch
- Varel
- Varrel
- Verden
- Vollersode
- Wagenfeld
- Wangelnstedt
- Wangerooge
- Warbesen
- Weener (Stadt)
- Wehrbleck
- Westerstede
- Westerverdingen
- Wetschen
- Weyhe
- Wiefelstede
- Wildeshausen
- Wilhelmshaven
- Wolfsburg
- Wulsbüttel
- Zetel

NORDRHEIN-WESTFALEN (70)

- Aldenhoven
- Altena
- Arnsberg
- Bad Driburg
- Bad Oeynhausen
- Balve
- Bamtrup
- Bergheim
- Blomberg
- Bonn
- Brilon
- Bünde
- Büren
- Detmold
- Enger
- Ense
- Eschweiler
- Extertal
- Fröndenberg/Ruhr
- Geseke
- Gütersloh
- Halle
- Herford
- Herzogenrath
- Hiddenhausen
- Hilchenbach
- Horn-Bad Meinberg
- Hürth
- Iserlohn
- Jülich
- Kall
- Kerpen
- Kirchlengern
- Kürten
- Lage

RHEINLAND-PFALZ

- Worms

SACHSEN

- Radeberg

- Lemgo
- Leverkusen
- Linnich
- Lippstadt
- Löhne
- Marl
- Minden
- Merzenich
- Möhnesee
- Neuenrade
- Neuss
- Niederzier
- Oer-Erkenschwick
- Oerlinghausen
- Paderborn
- Porta Westfalica
- Recklinghausen
- Rheda-Wiedenbrück
- Rietberg
- Rödinghausen
- Schlangen
- Schloss Holte-Stukenbrock
- Schwerte
- Siegen
- Soest
- Spenge
- Stolberg
- Sundern
- Titz
- Verl
- Versmold
- Vlotho
- Welver
- Wülfrath
- Würselen

SACHSEN-ANHALT

- Bad Dürrenberg

THÜRINGEN

- Jena
- Arnstadt
- Schleusingen

Kastrationspflicht für Katzen – die häufigsten Gegenargumente

1. „Die Kosten für die Umsetzung einer solchen Regelung wären zu hoch, als dass die Kommune sie tragen könnte.“

Antwort: Die Stadt/Gemeinde muss keine zusätzlichen Mitarbeiter abstellen, um die Durchsetzung der Kastrations- und Registrierpflicht zu kontrollieren. Tierschützer, wie Tierheime oder Katzenschutzgruppen, sind bestens mit der Problematik vertraut und hätten mit dieser Regelung endlich die rechtliche Handhabe, entsprechende Verstöße zu melden. Bisher konnten Tierschützer und Tierärzte nur an Katzenhalter appellieren, ihre Tiere, denen Freilauf gewährt wird, kastrieren zu lassen, um die Überpopulation von Katzen nicht noch weiter wachsen zu lassen. Mit der Kastrationspflicht könnten sie die betreffenden Personen dazu auffordern, der Verordnung nachzukommen, und eine mögliche Verweigerung der zuständigen Behörde melden. Es kommen also keine direkten Kosten auf die Stadt/Gemeinde zu.

2. „Die Kommunen sind rechtlich nicht in der Lage, ein solches Gebot zu erlassen. Das müsste der Bund tun.“

Antwort: Mit der letzten Novellierung des Tierschutzgesetzes, die im Juli 2013 in Kraft getreten ist, hat der Bund die Kompetenzen zum Erlass einer Kastrationspflicht an die Länder weitergegeben. Die Länder sind per Verordnungsberechtigung ermächtigt, Maßnahmen zur Populationskontrolle freilebender Katzen zu treffen. Zudem dürfen sie diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auch auf andere Behörden übertragen, d. h. also auch an die Kommunen.

3. „Eine Pflicht zur Kastration greift in die Persönlichkeitsrechte des Tierhalters ein und ist somit nicht rechtmäßig.“

Antwort: Das Tierschutzgesetz (TierSchG) besagt, dass das Verbot eines amputativen Eingriffs am Tier nicht gilt, wenn es „zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung“ dient. Der Kommentar zum TierSchG besagt außerdem: „Aus Gründen des Tierschutzes [...] und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken. [...] Der genannte Zweck kann die Kastration von Katzen, besonders frei laufenden, rechtfertigen [...]“. Weiterhin liegt der Stadt Paderborn ein Rechtsgutachten vor, welches prüfte, ob eine von einer Gemeinde zu erlassende Norm für private Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze oder ihren Katzen Zugang zum Freien gewähren, diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen haben, rechtmäßig ist. Es stellt unter anderem fest: „Die Regelung verfolgt den Zweck, das Leiden wild lebender Katzen zu lindern. Darin liegt die Erfüllung eines durch die Verfassung in Art. 20a GG gebotenen Auftrags und somit ein legitimer Zweck [...]. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Leiden für wild lebende Hauskatzen überwiegt im Übrigen das private Interesse einzelner Katzenhalter, ihre Katzen unkastriert frei laufen zu lassen. Damit ist der Eingriff durch die Kastrierungs- und Kennzeichnungspflicht für frei laufende Katzen verhältnismäßig.“

4. „Unsere Stadt benötigt kein Kastrationsgebot, da die Tierschutzgruppen vor Ort heimatlose Katzen kastrieren lassen und versorgen. Wir sind diesem Problem also nicht ausgesetzt.“

Antwort: Tierheime und Katzenschutzgruppen tun ihr Möglichstes, die heimatlosen Katzen zu versorgen. Allerdings richtet sich die geforderte Kastrationspflicht an private Halter von Freigänger-Katzen und betrifft nicht in erster Linie die bereits wildlebenden Katzen! Die Population der leidenden, heimatlosen Katzen wird sich nicht verringern, solange Privathalter ihre Tiere noch unkastriert ins Freie lassen, wo sie sich ungehindert vermehren können. Die einzig langfristig sinnvolle Lösung ist eine Kastrationspflicht für alle privat gehaltenen Freigänger-Katzen.

Zudem muss klar gesagt werden, dass ehrenamtliche Vereine, die von Spenden getragen werden, nicht gezwungen sein sollten, die „Drecksarbeit“ der Gemeinden zu übernehmen. Diese Tierschützer tun zwar alles in ihrer Macht stehende, stoßen aber personell und finanziell immer wieder an ihre Grenzen. Daher ist das Land bzw. die Kommune in der Pflicht, einzugreifen. Uns liegen viele Bestätigungen von Katzenschutzgruppen und Tierheimen vor, die sich unbedingt für eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen aussprechen.

Für die Kommunen und Gemeinden bedeutet eine Kastrations- und Registrierpflicht langfristig sogar eine finanzielle Entlastung: Denn wenn die Population heimatloser Katzen aufgrund der Kastrations- und Registrierpflicht sinkt, werden weniger Tiere als „Fundtiere“ im Tierheim landen – und über das Fundrecht ist die öffentliche Hand verpflichtet, diese tiergerecht unterzubringen und die Kosten zu tragen. Weniger heimatlose Katzen bedeuten nicht nur weniger Tierleid, sondern auch finanzielle Einsparungen.

Kastrationspflicht für Freigängerkatzen

Gründe für die Notwendigkeit einer Kastrationspflicht:

Ohne Kastrationspflicht ist es nicht möglich, die hohe und vielerorts steigende Populationsdichte dauerhaft und tierschutzgerecht zu vermindern oder zumindest auf vorhandenem Niveau zu stabilisieren. Verursacht durch die hohe Populationsdichte draußen lebender Katzen treten folgende Probleme auf:

1. Gesundheitliche Gefährdung des Menschen und seiner Haustiere
2. moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung
3. Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten
4. Qualen verletzter und / oder kranker Katzen
5. unzureichende Sicherstellung der Fundtierversorgung

Zu 1.) Gesundheitliche Gefährdung des Menschen und seiner Haustiere

Erkrankte Katzen scheiden im Vergleich zu nicht erkrankten Katzen ein Vielfaches an Krankheitserregern aus. Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte und der Zahl vorhandener Erreger die Infektionsgefahr auch für bisher gesunde Freigänger-Katzen steigt. Hierdurch sind auch die in menschlicher Obhut, aber mit Freigang gehaltenen Katzen einer erhöhten Gesundheitsgefährdung ausgesetzt.

Der Anstieg der Populationsdichte wie auch der Dichte frei lebender Katzen führt zwangsläufig zu einer Häufung von Katzenausscheidungen. Gesundheitliche Gefährdungen aus dem direkten Kontakt mit Katzenkot entstehen zusätzlich durch Ausscheidung der Eier verschiedener, auch in klinisch gesunden Katzen vorkommenden Spul- und Bandwurmart.

Wie von den Tierschutzvereinen und durch Zunahme der Bürgerbeschwerden bestätigt, nähern sich verwilderte Katzen bei hohem Populationsdruck und damit vermindertem Futterangebot für das Einzeltier immer mehr den menschlichen Aufenthaltsplätzen wie Erholungsflächen, Schulhöfen und Spielplätzen, da hier mit erhöhtem Aufkommen an Lebensmittelabfällen zu rechnen ist. Auch diesem Problem kann nur noch durch ein Kastrationsgebot begegnet werden.

→ Da durch einen Kastrationsgebot die Katzendichte langfristig verringert und überproportional hierzu auch die Gesundheit der Katzenpopulation verbessert wird, kann zumindest ein Teil der gesundheitlichen Gefährdung verhindert werden.

Zu 2.) Moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung:

Insbesondere die Ausscheidungen der Tiere sind Thema der Beschwerden, aber auch das Leiden und Sterben der Tiere oder tote Tiere im menschlichen Wirkungskreis. Hierbei ist nicht der Schutz dieser Tiere Haupttenor, sondern die Bewahrung der Beschwerdeführer vor diesen „moralischen Zumutungen“. Selbstverständlich wächst die Problematik mit dem Anstieg der Katzenpopulation.

Zu 3.) Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten

Es ist eine bekannte Tatsache, dass Kleinsäuger und insbesondere Vögel bis zu 50% ihrer Brut verlieren. Nach Verlust adäquater Nistmöglichkeiten durch menschliches Wirken werden als Hauptursache Prädatoren genannt. Unter diesen Beutegreifern steht in Siedlungsgebieten an erster Stelle die Katze, da diese hier die höchste Populationsdichte aufweist.

NABU und schweizerische Vogelwarte bestätigen den Zusammenhang zwischen Katzenpopulationsdichte und Singvogelgefährdung. Neben Haus- und Feldmäusen gehören insbesondere Singvögel zum Wirtsspektrum der Katze. Wie das Institut für Haustierkunde der Universität Kiel ermittelt hat, machen Vögel hierbei immerhin gut 20 Prozent aus. Längst nicht alle der Opfer werden gefressen. Das Anpirschen und

Ergreifen der Beute dient neben dem Nahrungserwerb auch dem Ausleben des Spieltriebs und bei Jungkatzen dem Einüben des Jagdtriebs.

Hierzu erklärt der NABU, dass die hohe Katzendichte in städtischen und dörflichen Randbereichen bei bestandsgefährdeten Vogelarten entscheidend zum Erlöschen lokaler Singvogel-Populationen beitragen kann.

Unbestritten ist, dass der Anstieg der Katzendichte die verstärkte Bejagung von Kleinsäugetern und Singvögel durch Katzen bedingt. Ein Kastrationsgebot verhindert auch die Verschärfung dieses Problems.

Zu 4.) Qualen verletzter oder kranker Katzen

Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für die einzelne Katze und desto größer wird der soziale Stress. Beides begünstigt erhöhte Krankheitsanfälligkeit. Leider wirken sich Sozialstress und Nahrungsmangel kaum auf die Vermehrungsrate aus.

Ein weiterer Anstieg der Population frei lebender Katzen ist mit Sicherheit verbunden mit einem nicht nur gleichwertigen, sondern überproportionalen Anstieg erkrankter Katzen wie er jetzt schon von den Tierschutzvereinen bestätigt wird. Diese erkrankten Katzen gefährden die öffentliche Sicherheit nicht nur durch Gefährdung der menschlichen und tierischen Gesundheit, sondern auch durch ihre Leiden. Erheblich erkrankte Tiere sind zu versorgen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Fundtiere oder herrenlose Tiere, zumal deren Unterscheidung nicht immer deutlich gelingt.

Zu 5.) Unzureichende Sicherstellung der Fundtierverwahrung

Die durch zum Zweck der Versorgung, aber auch der Entsorgung im Tierheim abgegebenen Fundkatzen, die saisonal bedingt auch Anhäufungen von Jungtierabgaben beinhalten, führen bei immer mehr Tierheimen dazu, vorübergehend Aufnahmestopps auszurufen. „Normale“ Fundkatzen werden dann nicht mehr aufgenommen. Die sich daraus ergebende Folge, dass für eine tatsächlich verloren gegangene Katze eine Rückführung in ihre bisherige Haltung verhindert wird, ist hochgradig tierschutzrelevant und entspricht dem Tatbestand des Aussetzens durch Unterlassen.

Auch hier bedeutet eine Reduktion insbesondere der nicht in Haltung des Menschen aufzufindenden Katzennachzucht mittelfristig eine Besserung der Situation.

Bewertung der Verhältnismäßigkeit:

Zweck eines Kastrationsgebotes auch für in Obhut des Menschen gehaltene Katzen mit Freigang ist die Bekämpfung der bereits erwähnten Probleme, die durch anwachsende Katzenpopulation mit Aufrechterhaltung einer hohen Zahl nicht kastrierter herrenloser Tiere entstehen. Ein öffentliches Interesse besteht sowohl an der Sicherstellung der Fundtierverwahrung als auch an der Verhinderung des weiteren Kostenanstiegs für die Fundtierverwahrung, Verminderung des sog. Katzenelends und der Eindämmung laufender Kastrationsaufwendungen für herrenlose Tiere.

Ein Kastrationsgebot ist geeignet, da hierdurch die Erreichung des Zwecks bewirkt bzw. zumindest gefördert wird. Die Kastration frei laufender und draußen werfender Katzen mit der ständigen Produktion neuer, nicht in Obhut des Menschen befindlicher Katzen ist geeignet, die Zahl nachwachsender herrenloser und unkastrierter Tiere zu vermindern.

Die Kastration ist erforderlich, da ein milderer Mittel bei freilaufenden, nicht zur kontrollierten Zucht genutzten Katzen nicht in gleicher Form zuverlässig wirksam ist. Nur die Verhinderung des Heranwachsens nicht in Obhut von Menschen aufwachsender Katzen ist geeignet, den ständigen Nachzug solcher Tiere einzudämmen. Anders als bei Tauben führt bei Katzen eine reine Fütterungseinschränkung nicht direkt zu verminderter Nachkommenzahl, sondern nur über das Verhungern potentieller Muttertiere. Ein Fütterungsverbot ist daher als nicht tierschutzgerecht anzusehen. Das Töten – in welcher Form auch immer - schon

geborener Katzenwelpen verbietet sich ebenfalls aus Tierschutzgründen. Daher muss bereits die Schwangerschaft freilaufender, sich unkontrolliert vermehrender Katzen unterbunden werden. Die medikamentelle Empfängnisverhütung über Tabletten ist bei Katzen sehr schwierig, da Tabletten oft nicht angenommen werden und diese zur sicheren Applikation regelmäßig direkt in die Speiseröhre eingegeben werden müssen. Hierzu sind viele Tierhalter schon bei Wohnungskatzen nicht in der Lage. Auch sind die Nebenwirkungen der hormonell wirksamen Stoffe nicht ausreichend bekannt und natürlich verhindern die Stoffe nur zeitlich begrenzt die Fortpflanzungsfähigkeit. Nur der operative Eingriff verhindert zuverlässig und andauernd die Fortpflanzung freilaufender Katzen.

Das Kastrationsgebot frei laufender Katzen ist angemessen, solange es sich auf Katzen beschränkt, die sich *unkontrolliert* vermehren. Tierhalter, die anderweitig dafür Sorge tragen können, dass eine unkontrollierte Vermehrung nicht erfolgt und ihre Katze somit nicht ursächlich zu der o.g. Problematik beiträgt, sind nicht betroffen.

So unterliegen in Wohnungen oder im Hause gehaltenen Katzen selbstverständlich nicht dem Kastrationsgebot. Das gilt auch für solche Katzen, die Zugang zu Balkon oder Freisitz haben, sofern durch Netze oder ähnliches der Freigang und damit eine eventuelle unkontrollierte Empfängnis oder Niederkunft sicher verhindert wird.

Durch zusätzliche Ausnahmen für Zuchtkatzen, bei denen der Halter gewährleistet, dass die Welpen in menschlicher Obhut geboren werden und verbleiben, wird für solche Zuchttiere der Freigang weiterhin ermöglicht.

Probleme und Gegenargumente

- A: Fehlende Überwachungsmöglichkeiten bzw. Durchsetzbarkeit
- B: Gefahr des vermehrten Aussetzens von Katzen

A1.Fehlende Überwachungsmöglichkeiten bzw. Durchsetzbarkeit:

Rechtsvorschriften haben neben ihrer normativen Kraft auch wertbegründende und bewußtseinsbildende Funktionen.

Sinn der Kastrationspflicht ist zunächst die Klarstellung, dass der Katzenhalter, der seiner Katze die Möglichkeit bietet, sich zu vermehren, die Verantwortung hierfür zu übernehmen hat. An Orten gehäuften Auftretens kann und soll aber auch regelnd eingegriffen werden.

Durch eine entsprechende Übergangsfrist (vorgeschlagen wird ein Jahr) bleibt jedem Katzenhalter ausreichend Zeit, seine Katze(n) kastrieren zu lassen und ggf. hierzu mögliche Rücklagen zu schaffen. Ein solches Vorgehen (betroffen sind ja nur "Privat"halter, und nur solche, die ihre Katze auch wirklich raus lassen; sowie Futterstationen) erlaubt auch den unterstützenden Vereinen und behandelnden Tierärzten eine entspanntere Haltung zur "Bearbeitung".

A2. Wir haben kein Personal und kein Geld:

Es muss klar sein, dass kein Katzenkontrolldienst eingeführt wird. Gibt es ja auch nicht für Tauben- und Entenfütterungsverbot! Nur da, wo Probleme sind (und die wohl eh an das Amt herangetragen werden) wird eingegriffen

Die Verpflichtung richtet sich an Halter, die sollen das bezahlen. Mittelfristig soll das für die Kommune ja Geld sparen durch Verminderung weiter ansteigender Fundtierzahlen und verletzt oder krank aufgefundenen Katzen

Trotz alledem ist die Verordnung kontrollierbar, es ist nur abhängig vom Aufwand. Es existieren übrigens unzählige Rechtsvorschriften, die eher weniger als mehr kontrollierbar sind, z.B.

Strafvorschriften betreffend häusliche Gewalt
Verbote aus der StVO wie Verbot des Fahrens unter Alkohol- oder Drogeneinfluß ("offizielle" Dunkelziffer Alkoholfahrten 1:300 bis 1:2000),
Anschnallpflicht (anfänglich straffrei!), etc.

aus dem Vet-Bereich z.B.

Freilaufpflicht bei Sauenhaltung,
täglich mehrmals länger dauernder Umgang mit einzeln gehaltenen Hunden
Meldepflicht für Hühner, Ziegen, Pferde
Impfpflicht Hühner, etc.

- teil bußgeldbewehrt, teils nicht.

Eine totale Überwachung geht nie, ist also Totschlagargument (Handy-Verbot am Steuer!).

B: Gefahr des vermehrten Aussetzens von Katzen:

Durch Übergangsvorschriften kann auch die Wahrscheinlichkeit eines vermehrten Aussetzens von Katzen nach In-Kraft-Treten der Vorschrift vermindert werden. Allerdings ist gerade das Aussetzen von Katzen Ursache unserer Regelung, denn faktisch (wenn auch leider noch nicht rechtlich) setzt derjenige, der seine Katze draußen werfen lässt und sich nicht um den Nachwuchs kümmert (also der Adressat unserer Kastrationspflicht) vorsichtig geschätzt 5 bis 10 Tiere pro Jahr aus - die Nachkommen dieser noch gar nicht mitberücksichtigt
Zusätzlich stellt sich die Frage, inwiefern ein Katzenhalter, der dieser Tierhalterverpflichtung nicht nachkommt, andere Halterpflichten (z.B. Behandlung im Krankheitsfall) wahrnimmt (klassischer „Ist nicht meine, ich füttere die doch nur!“-Fall).

Weitere Fragen und Gegenargumente

1. Ist es nicht Blödsinn eine Vorschrift zu erlassen, die nicht geahndet wird.

Nein, ist es nicht. Die Anschnallpflicht auf den Vordersitzen war die ersten 8 Jahre nicht Bußgeldbewehrt, sondern sollte zunächst ein Umdenken einleiten. Auch z.B. Vorgaben über die Hygiene in Tierställen sind nicht Bußgeldbewehrt. Dennoch ist die Klarstellung, dass Kot täglich entfernt werden soll, in der Vorschrift sinnvoll.

2. Bringt eine Kastrationspflicht denn was?

Jede kastrierte Katze hilft und ein Umdenken wird das sicher bei Einigen hervorgerufen.

Das zeigen auch die Erfahrungen der Kommunen die schon eine Kastrationspflicht eingeführt haben.

3. Geht es nicht durch Aufklärung oder Beratung?

Nein!

Empfohlen wird die Kastration seit mehr als 10 Jahren und es hat nichts geholfen. Zudem gibt es Bevölkerungsgruppen, die auch „für umsonst“ ihre Katze nicht freiwillig kastrieren lassen würden (Landwirte: „Ich brauch mindestens 20 nachkommen, da ja nur 2 das erste Jahr erleben.“; Baptisten: „Das hat Gott so eingerichtet, dann soll es auch dabei bleiben.“; Südosteuropäer: „Ich will mich frei vergnügen, dann soll das meine Katze auch können.“; Osteuropäer nutzen zudem oft

nur Jungkatzen als Spielzeug ihrer Kinderschar, ältere Katzen werden ausgesetzt und nicht mehr versorgt). Genau diese Klientel produziert immer neue Katzen, die fleißig selbst dann an der Vermehrung teilnehmen oder Tierheimplätze besetzen. Diese genannten Gruppen und andere sind völlig beratungsresistent. Helfende Tierschutzvereine werden abgewiesen und haben ohne Kastrationspflicht keinerlei Handhabe.

4. Aber eine kastrierte Katze verursacht doch auch Unfälle und fängt Vögel.

Ja, stimmt. Aber, unkastrierte Katzen und Kater haben ein Einzugsgebiet das durchaus einige Quadratkilometer umfassen kann. Gerade die Kater laufen während der heißen Zeit kilometerweit auf der Suche nach rolligen Kätzinnen. Durch die Kastration wird der Trieb unterbunden. Erfahrungen von Tierschutzvereinen zeigen, das kastrierte Katzen und Kater sich meist in der unmittelbaren Umgebung ihrer Heimat aufhalten. Vögel wiederum kennen sehr wohl die Gefahren die von Katzen ausgehen und bauen ihr Nest eher nicht in einem Garten in dem Katzen leben. Aber über Kilometer hinweg streunende Katzen stellen ein erhebliches Gefährdungspotenzial sowohl für die Vogelwelt als auch für den Starssenverkehr dar.

5. Führt eine Kastrationspflicht nicht dazu, das die Katze aussterben wird?

Eine Verordnung gilt nur für Katzen denen Freigang nach draussen ermöglicht wird und für Katzenkolonien denen ein Halter im rechtlichen Sinne zugeordnet werden kann. Katzen die im Haus gehalten werden sind von einer Verordnung nicht betroffen. Dort darf weiterhin jeder züchten oder vermehren. Die Verordnung soll nur die ungehinderte und unkontrollierte Fortpflanzung im Freien verhindern.

Ergänzende Erläuterungen:

Zusammenrücken von Landwirtschaft und Siedlungsgebieten.

Nach wie vor ist es so, das in der Landwirtschaft oft gesetzeswidrig der Nachwuchs der Katzen getötet wird. Schlaue Katzen wandern ab und bekommen Ihren Nachwuchs dann in den Siedlungsgebieten. Dort werden sie dann als Fundtiere zu Lasten der Kommunen aufgegriffen. Das führt zu enormen Belastungen sowohl in finanzieller Hinsicht als auch bei der Unterbringung. Erst die Kastrationspflicht kann dem ein Ende bereiten.

Mangelnde Rechtsicherheit für Tierschutzvereine.

Tierschutzvereine fangen bei gemeldeten Überpopulationen die Katzen mit Lebendfallen ein um sie nach Kastration wieder an ihrem angestammten Platz laufen zu lassen. Sie begegnen dabei immer wieder völlig uneinsichtigen Menschen wie oben schon genannt. Zur Zeit haben die TSV keine Möglichkeit die Kastration einzufordern. Im Gegenteil, wenn Ihnen aus Versehen ein Tier aus privater Hand in die Falle geht, machen sie sich unter Umständen der Sachbeschädigung schuldig. Da es aber keine Kennzeichnungspflicht gibt können TSV überhaupt nicht feststellen ob es sich um eine private oder eine Streunerkatze handelt.

Animalhoarding:

Letzter bekannt gewordener Fall in Lemgo, 100 Katzen, und in Horstmar Kreis Steinfurt 40 Katzen.

Eine erst kürzlich erschienene Studie der amerikanischen Tierärztereinigung definierte „Animal Hoarding“ folgendermaßen:

- Akkumulation einer großen Zahl an Tieren, welche die Fähigkeiten der Person übersteigt, sanitäre und tierärztliche Minimalstandards der Tierpflege einzuhalten.



Kastration von Katzen/Katern

Argumente, die ich immer wieder höre:

Meine Katze/mein Kater bleibt in der Wohnung, also brauche ich nicht zu kastrieren....

- Spätestens in der ersten Rolligkeit Ihrer Katze werden Sie merken, dass das so einfach nicht ist – die Katze ist laut, benimmt sich „merkwürdig“, versucht in's Freie zu gelangen (leider oft mit Erfolg) – das ist lästig und unangenehm, nicht nur für Sie und wiederholt sich alle paar Wochen! Ständige frustrierende Rolligkeiten können sich auch gesundheitlich negativ auswirken in Form von Dauer-Rolligkeiten, erheblichen Gesäuge-Veränderungen oder Gebärmutterentzündungen, die lebensbedrohlich werden können und ggfs. eine sofortige Not-Operation erforderlich macht.
- Ein unkastrierter Kater neigt dazu, früher oder später sein „Revier“ mit Urin zu markieren, der einen sehr durchdringenden Geruch hat. Markiert er z.B. die Tapete, reicht es meist nicht, neu zu tapezieren – man muss unter Umständen sogar den Putz darunter erneuern, um den Geruch loszuwerden. Für markierte Polstermöbel oder Teppiche bleibt oft nur die Entsorgung...
- Hat der Kater Freigang, wird er, wenn die Katzen rollig sind, auch sehr weite Wege in Kauf nehmen und viele Kämpfe ausfechten müssen und geht dabei ein hohes Risiko ein, krank, verletzt oder sogar getötet zu werden, oder nicht wieder nach Hause zu finden.

Meine Katze/mein Kater soll ihren/seinen „Spaß“ haben....

- Seien Sie versichert: Die „sexuelle Betätigung“ und ihre Folgen sind keineswegs ein „Spaß“ für die Tiere, sondern extrem anstrengend und zehrend. Außerdem besteht beim Deckakt eine große Gefahr der Übertragung von sehr ernsten Virus-Erkrankungen, bei Revierkämpfen kommt es häufig zu Verletzungen, auch schwerer Art.

Eine Katze soll ein Mal Junge gehabt haben...

- Es hat, außer dass Katzenkinder niedlich sind, überhaupt keinen Vorteil, weder für den Besitzer noch für eine Katze, einen Wurf Welpen zu bekommen und groß zu ziehen: Beim Deckakt kann die Katze sich eine Infektion einhandeln, die sie womöglich auch an ihre Babies weitergibt, es kann zu Geburts-Schwierigkeiten kommen, die verantwortungsvolle Aufzucht von Katzenkindern kostet nicht wenig Geld, die verantwortungsvolle Abgabe der jungen Katzen kann sich schwierig gestalten. Es gibt mehr als genug „arme“ Kätzchen, die im Tierheim auf neue Besitzer warten! Es ist ein Gerücht, dass eine Katze beim ersten Wurf weniger Junge bekommt – im Schnitt sind es vier, es können aber auch acht werden...

Eine säugende Katze kann nicht wieder tragend werden...

- Auch säugende Katzen können ca. fünf Wochen nach der Geburt wieder rollig und tragend werden, so dass sie beim Absetzen der Jungen bereits wieder in der dritten oder vierten Trächtigungswoche ist! So kann eine Katze, besonders wenn sie gut versorgt und gefüttert wird, bis zu dreimal jährlich Junge bekommen – das sind durchschnittlich 12 Katzenkinder im Jahr!

Kastrierte Katzen/Kater werden fett...

- Das liegt alleine an der Fütterungsdisziplin der Besitzer!

Der optimale Zeitpunkt zur Kastration von Katzen und Katern ist nach Abschluss des Zahnwechsels, d.h. ungefähr im Alter von 6 Monaten. Maikätzchen sollten also spätestens bis Weihnachten des gleichen Jahres kastriert werden, Herbstkätzchen spätestens im März des folgenden Jahres, besser noch im Februar, da selbst sehr junge Katzen meist bereits im März rollig werden bzw. die Kater dann sexuell reif werden.

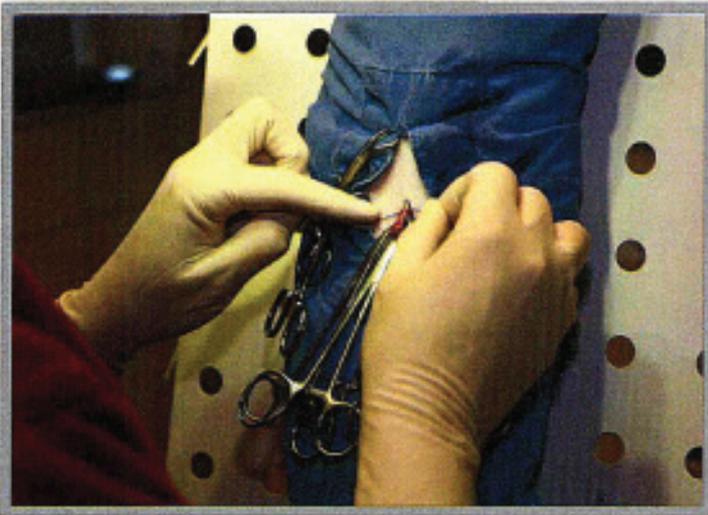
Ist Ihre junge Katze Ihnen im Frühjahr trotz aller Vorsicht entwischt, machen Sie sofort einen Kastrationstermin, wenn Sie keine Jungen haben wollen, denn in den ersten 14 Tagen der Trächtigkeit ist eine normale Kastration noch problemlos möglich. Im späteren Stadium müsste eine Total-OP vorgenommen werden, was weder für die Katze, noch für den Tierarzt, noch für Ihren Geldbeutel schön ist.

Hat Ihre Katze schon Junge bekommen, bedenken Sie, dass sie meist ca. fünf Wochen nach der Geburt wieder rollig und gedeckt werden kann. Sollte sie Freigang haben, lassen Sie sie ca. sieben Wochen nach der Geburt kastrieren, also kurz vor dem Absetzen der Welpen, wenn diese schon selbständig fressen – dann ist die Gebärmutter gut zurückgebildet und das Gesäuge leer, was die Operation vereinfacht.

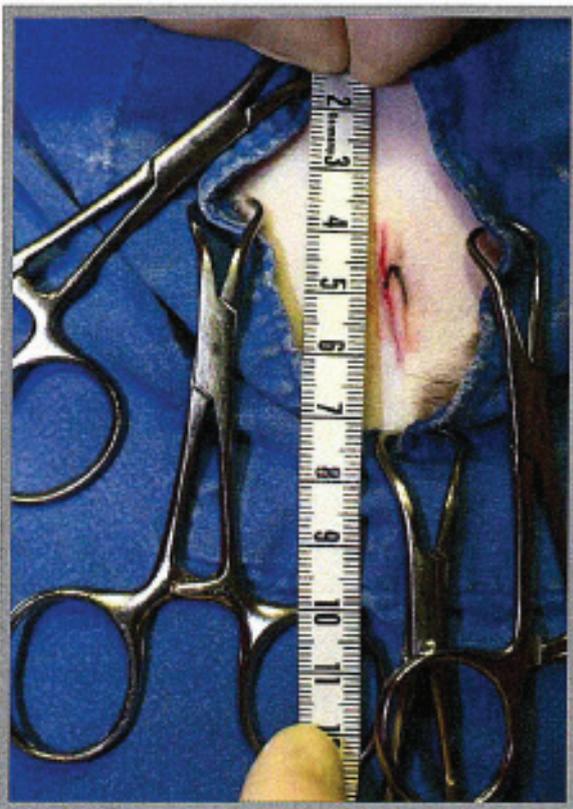
Einige Bilder zur Kastration



OP-Feld Kastration weibliche Katze



Kastration weibliche Katze



Grösse der Kastrationsnarbe in cm



OP-Feld nach der OP



Schmerzmittel-Gabe zum Abschluß der OP

**Leisten Sie aktiven Tierschutz!
Lassen Sie Ihre Katze/Ihren Kater rechtzeitig kastrieren!**